

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Sozialausschuss	05.12.2023	öffentlich	Beschlussfassung

## Haushaltsplan 2024 - Beratung des Entwurfs

### I. Beschlussantrag

Dem Kreistag wird empfohlen, dem Teilhaushalt 5 (THH 5), soweit das Kreissozialamt betreffend, zuzustimmen.

### II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die Übersicht Teilhaushalt 5 Jugend und Soziales (Stand: Einbringung Kreistag 13.10.2023) die den Verantwortungsbereich des Sozialausschusses bzw. des Kreissozialamtes mit beinhaltet, ist in der Anlage 1 angeschlossen.

Im Rahmen des „Digitalen Haushaltsprozesses“ steht den Kreisräten der Entwurf des Haushaltsplans 2024 über das Ratsinformationssystem zur Verfügung. Die anderen Ausschussmitglieder werden gebeten, sich mit dem Entwurf auf der Homepage des Landkreises (Bereich Politik – Kreishaushalt) vertraut zu machen. Die wesentlichen Eckpunkte des Haushaltsplanentwurfs werden vom Sozialdezernenten in der Sitzung im Rahmen einer PowerPoint Präsentation näher erläutert.

### III. Handlungsalternative

Keine.

### IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

#### Haushaltsplanentwurf

Eine ausführliche Darstellung der Planungsgrundlagen, wie z.B. Fallzahlensteigerungen, Regelsatzsteigerungen, Vergütungserhöhungen etc. sowie der planungsrelevanten Annahmen und Faktoren in den einzelnen Bereichen des THH 5 sind im Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf 2024 ab Seite 90 aufgeführt.

Anbei die Zusammenfassung der wesentlichen Grundlagen für die Mittelplanung 2024 im THH 5, soweit das Kreissozialamt betreffend:

Der Krieg in der Ukraine, der damit verbundene Zugang von geflüchteten Menschen, die nicht absehbaren wirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges, die weitere Entwicklung der Inflation und der Energiekrise etc. haben die Planung für das kommende Haushaltsjahr im Sozialbereich deutlich erschwert.

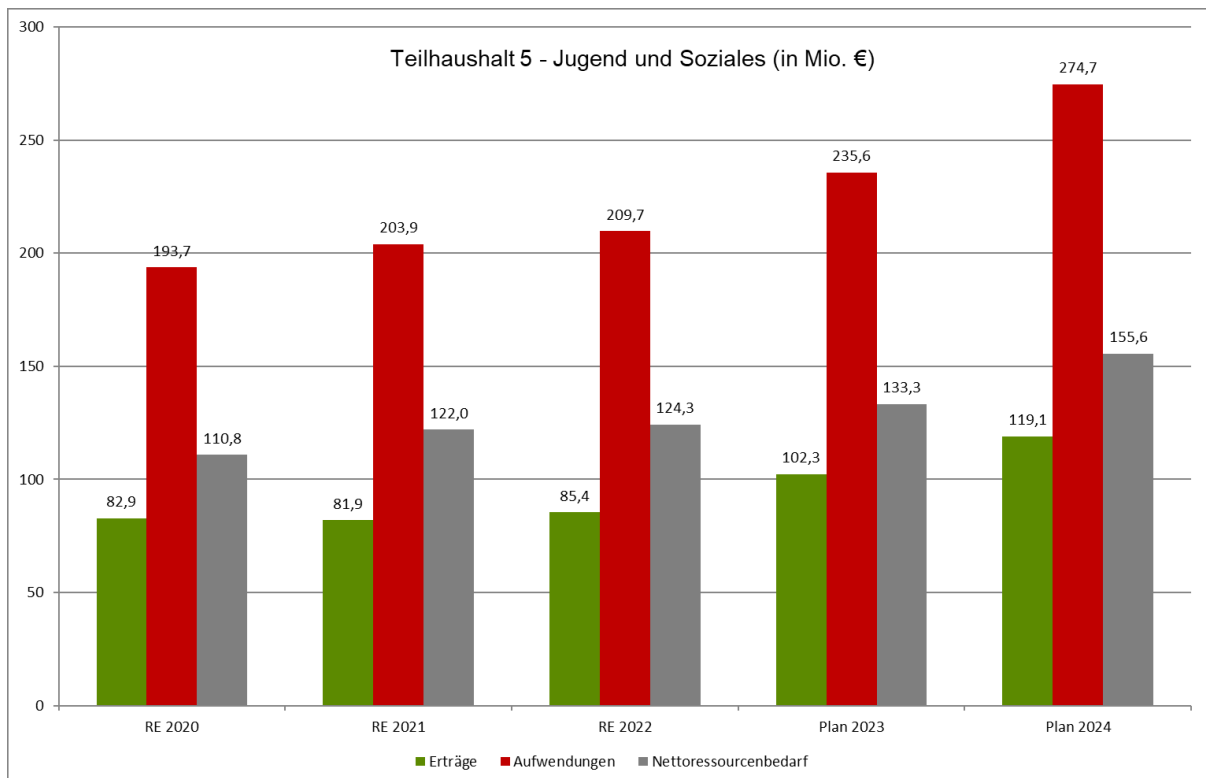
Die Verwaltung hat bei ihrer Planung für das Jahr 2024 moderate Steigerungen bei den Fallzahlen in den einzelnen Hilfebereichen berücksichtigt. Inflationsbedingt deutliche Steigerungen von bis zu +10 % wurden bei den Regelsatzsteigerungen, bei der Steigerung für die Kosten der Unterkunft sowie den Vergütungserhöhungen bei den Einrichtungen unserer Sozialpartner, welche sich an den aktuell hohen Tarifabschlüssen im öffentlichen Dienst orientieren müssen, als Basis gewählt. In Abhängigkeit der tatsächlichen o. g. Auswirkungen, Entwicklungen und Steigerungen bestehen im gesamten THH 5 eine Vielzahl von Haushaltschancen und Haushaltsrisiken.

Analog der Kostenbeteiligung für das Jahr 2023 wurde im Kreishaushalt eine Beteiligung an den rechtskreiswechselbedingten Mehrbelastungen für geflüchtete Menschen aus der Ukraine in 2024 von 100 % veranschlagt. Hier gilt es allerdings zu beachten, dass diese geplante Erstattung für 2024 von rund 8,3 Mio. Euro aufgrund einer Empfehlung des Landkreistages haushaltstechnisch nun außerhalb von THH 5 eingepflegt ist. Im laufenden Haushaltsjahr 2023 ist die Erstattung noch direkt bei den einzelnen Hilfearten im THH 5 als Ertrag berücksichtigt. Diese haushaltstechnische Umstellung führt zu einem deutlichen Anstieg der benötigten Mittel in den betroffenen Hilfearten bzw. im gesamten THH 5 in 2024, da –anders als im Vorjahr- innerhalb des Teilhaushalts den Aufwendungen für den Personenkreis Ukraine keine entsprechenden Erträge mehr gegenüberstehen und somit im Gegensatz zum Haushaltsjahr 2023 keine Kostenneutralität abgebildet wird. Bei den Ergebnissen im THH 5 und seinen einzelnen Bereichen in 2024 ist daher stets auch die außerhalb vom Teilhaushalt veranschlagte o. g. Erstattung für den Personenkreis Ukraine in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Eine Einigung mit dem Land bezüglich der rechtskreiswechselbedingten Mehraufwendungen für Personen aus der Ukraine steht allerdings noch aus. Die Empfehlung des Landkreistages liegt bei einer Erstattungsquote von 70 %. Der Landkreis fordert hier -in Anlehnung an das Vorjahr- aber auch für das Jahr 2024 ff eine vollumfängliche Kostenerstattung ein. Entsprechend wurde im Kreishaushalt eine Erstattung von 100 % der Mehraufwendungen berücksichtigt, was gegenüber der o. g. Empfehlung des Landkreistages ein Haushaltsrisiko von rund 2,49 Mio. € darstellt. Aufgrund der noch ausstehenden Einigung stellt diese Annahme ein hohes Haushaltsrisiko dar.

Trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage der kommunalen Haushalte schlägt die Verwaltung auch für das Jahr 2024 vor, keine Kürzungen im Bereich der Freiwilligkeitsleistungen und entsprechend bei unseren Sozialpartnern vorzunehmen. Die Steigerungen in diesen Bereichen, welche sich wie o. g. an den derzeit hohen Tarifabschlüssen im öffentlichen Dienst orientieren müssen, wurden bei der Planung berücksichtigt.

Auf Basis der Ergebnisrechnung stellt sich folgende Entwicklung beim Nettoressourcenbedarf (Aufwendungen minus Erträge, inkl. Personal- und Sachkosten, interne Leistungsverrechnung etc.) im THH 5 für die Jahre 2020 bis 2024 (Stand: Einbringung Kreistag am 13.10.2023) dar:



Gegenüber dem Plan 2023 (133,3 Mio. Euro) ist im Plan 2024 (155,6 Mio. Euro) eine Steigerung beim Nettoressourcenbedarf von rund +22,3 Mio. Euro (+16,7 %) zu verzeichnen. Hier ist aber nun die o. g. Erstattung für Personen aus der Ukraine i.H.v. 8,3 Mio. Euro außerhalb von THH 5 in die Betrachtung mit einzubeziehen. Entsprechend liegt der Nettoressourcenbedarf 2024 im Vergleich zum Vorjahr somit bei 147,3 Mio. Euro, was einer Steigerung von +14 Mio. € oder +10,5 % entspricht. Diese Steigerung liegt somit deutlich über der jährlichen Steigerungsquote von +3 % aus dem Finanzkonzept 2030 bzw. auch über der vom Landkreistag angenommenen Steigerungsquote von jährlich +5 % für den Bereich Jugend und Soziales. Dies ist auf die inflationsbedingten hohen Steigerungen bei den Vergütungserhöhungen, bei den Regelsätzen, bei den Kosten der Unterkunft und auch auf die Tarifsteigerungen bei den Personalkosten zurückzuführen.

Die wesentlichen Hilfearten aus dem Bereich des Kreissozialamtes sind in den Produktbereichen 31 (Soziale Hilfen) und 32 (Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung) enthalten.

Der Produktbereich 31- Soziale Hilfen umfasst neben der klassischen Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 31.10.05) unter anderem die Hilfe zur Pflege (Produkt 31.10.01), den kommunalen Anteil am Arbeitslosengeld II (Produkt 31.20) sowie den Flüchtlingsbereich (Produkt 31.30 und 31.40). Ferner ist hier auch der Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 31.10.08) enthalten. Für diesen Bereich erstattet der Bund seit dem Jahr 2014 die erbrachten Transferleistungen zu 100%. Die aufgeführten Hilfearten umfassen über 90 % des Nettoressourcenbedarfes (Aufwendungen minus Erträge) im Produktbereich 31.

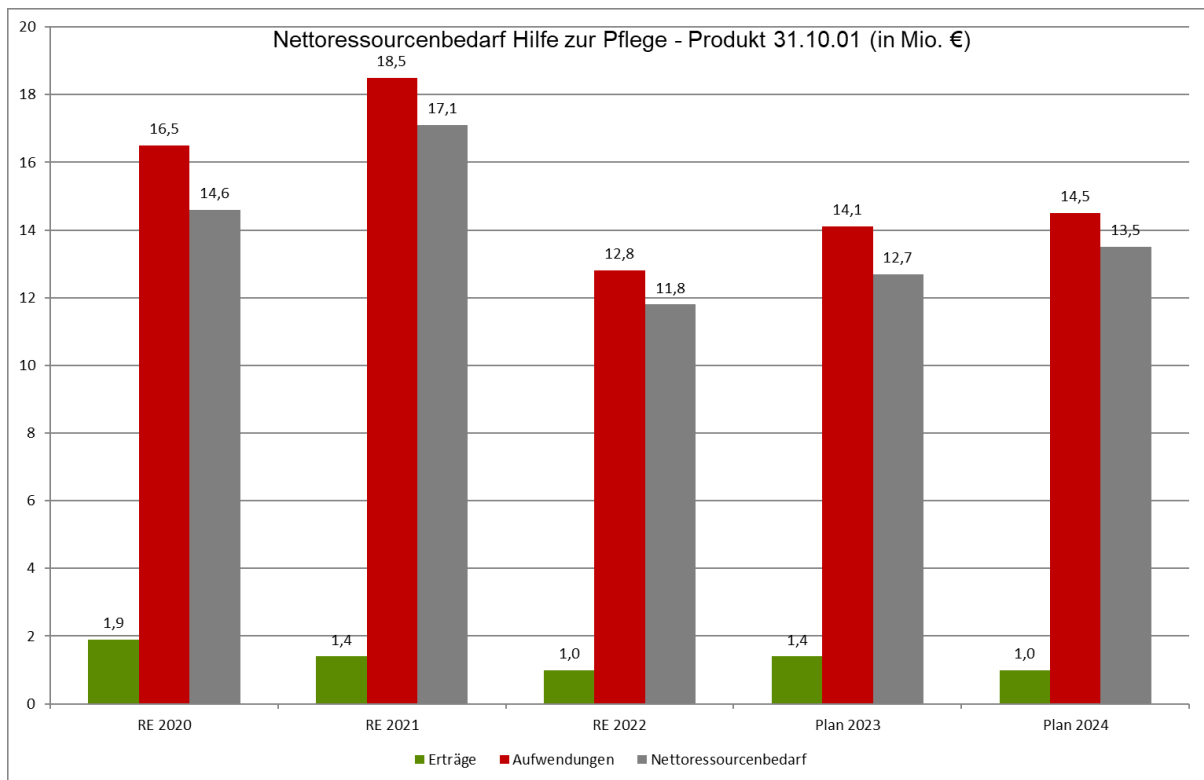
Der Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wurde mit Inkrafttreten der 3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Jahr 2020 aus dem SGB XII herausgelöst und als neuer Teil 2 in das SGB IX überführt. Infolgedessen wird der Bereich der Eingliederungshilfe seither als eigenständiger Produktbereich 32 geführt (vorher unter Produkt 31.10.02 im Produktbereich 31 enthalten).

Der Nettoressourcenbedarf im Produktbereich 31 liegt im Haushaltsjahr 2024 bei rund 44,6 Mio. Euro (Plan 2023: 33,7 Mio. Euro). Dies entspricht einem Anteil von rund 28,7 % am gesamten Nettoressourcenbedarf im THH 5. Allerdings sind auch hier wieder Erträge für Personen aus der Ukraine i.H.v. 7,3 Mio. Euro, welche außerhalb von THH 5 veranschlagt sind, in die Betrachtung mit einzubeziehen. Entsprechend liegt der Nettoressourcenbedarf 2024 im Produktbereich 31 im Vergleich zum Vorjahr somit bei 37,3 Mio. Euro. Dies entspricht einer Steigerung um +3,6 Mio. Euro oder von rund +10,7 %, was weitestgehend den eingepreisten, inflationsbedingten Steigerungsraten entspricht.

Im Produktbereich 32 liegt der Nettoressourcenbedarf im Haushaltsjahr 2024 bei 59,6 Mio. Euro (Plan 2023: 54,8 Mio. Euro). Dies entspricht einem Anteil von 38,3 % am gesamten Nettoressourcenbedarf im THH 5. Auch hier sind wieder Erträge für Personen aus der Ukraine i.H.v. 0,5 Mio. Euro, welche außerhalb von THH 5 veranschlagt sind, in die Betrachtung mit einzubeziehen. Entsprechend liegt der Nettoressourcenbedarf 2024 im Produktbereich 32 bei 59,1 Mio. Euro. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um +4,3 Mio. Euro oder von rund +7,8 %.

Im Folgenden werden die Planungsgrundlagen in den wesentlichen Haupthilfearten aus dem Bereich des Kreissozialamtes kurz erläutert. Wie oben bereits ausgeführt, ist die ausführliche Darstellung der Planungsgrundlagen sowie der planungsrelevanten Annahmen und Faktoren in den einzelnen Bereichen des THH 5 im Vorbericht zum Haushaltplanentwurf 2024 ab Seite 90 aufgeführt.

### Hilfe zur Pflege (Produkt 31.10.01):



Im Bereich der Hilfe zur Pflege steigert sich der Nettoressourcenbedarf von Plan 2023 12,7 Mio. Euro auf 13,5 Mio. Euro im Jahr 2024. Allerdings sind auch hier wieder Erträge für Personen aus der Ukraine i.H.v. 0,78 Mio. Euro (für Transferaufwendungen und Personalkosten), welche außerhalb von THH 5 veranschlagt sind, in die Betrachtung mit einzubeziehen. Der Nettoressourcenbedarf 2024 bewegt sich somit in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

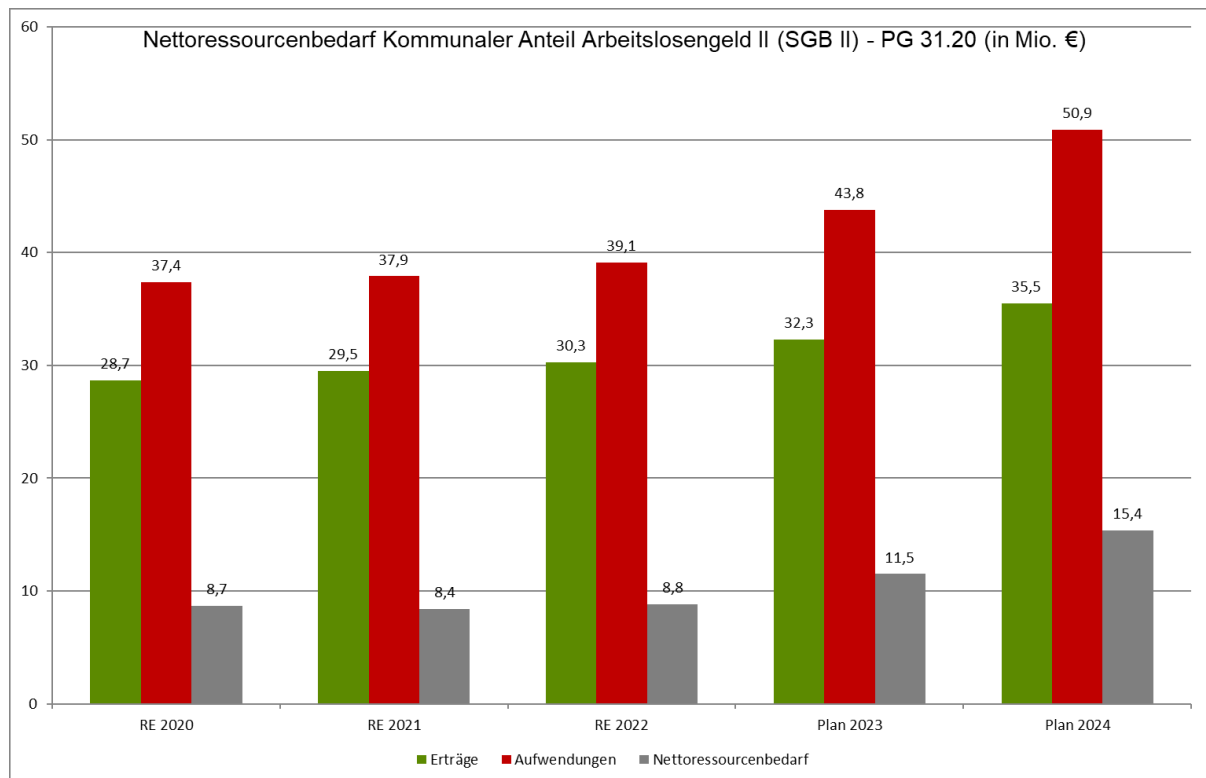
Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG), welches zum 01.01.2022 in Kraft getreten ist, ist seit dem Jahr 2022 eine finanzielle Entlastung im Bereich der Hilfe zur Pflege zu verzeichnen (insbesondere durch Einführung eines Leistungszuschlages für Personen innerhalb von Einrichtungen). Zum 01.01.2024 tritt das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz in Kraft, welches weitere Entlastungen für pflegebedürftige Menschen mit sich bringt. Die Verwaltung hat diese Verbesserungen mit -5 % bei der Mittelplanung 2024 berücksichtigt.

Planungsgrundlage für den Bereich der stationären Pflege war die Hochrechnung auf Jahresende zuzüglich einer moderaten Fallzahlensteigerung von +2 % (entspricht ca. 13 Neufällen). Des Weiteren wurden Vergütungserhöhungen von +9 % (derzeit durchschnittliche Vergütungserhöhung bei Verhandlungen), die Verbesserung durch das o. g. Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz mit -5 % sowie eine Steigerung bei Neubauten von Heimen (LandesheimbauVO) von 0,2 Mio. Euro berücksichtigt.

Im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege wurde als Basis die Hochrechnung auf Jahresende zuzüglich einer Fallzahlensteigerung von +20 % angenommen, was ca. 11 Neufällen (insbesondere mit Hintergrund Ukraine) entspricht. Hier wurden ebenfalls Vergütungserhöhungen von +9 % (derzeit durchschnittliche Vergütungserhöhung bei Verhandlungen) und die Verbesserung durch das o. g. Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz mit -5 % berücksichtigt. Ferner wurden bei der Mittelplanung Kosten von rund 0,2 Mio. Euro für einen aktuell anhängigen kostenintensiven Einzelfall mit eingerechnet.

In Abhängigkeit von den tatsächlichen Fallzahlensteigerungen, Vergütungserhöhungen etc. besteht im Bereich der Hilfe zur Pflege ein großes Haushaltsrisiko bzw. gegebenenfalls eine Haushaltschance. Wie oben bereits ausgeführt stellt ferner die fehlende Einigung mit dem Land bezüglich der Erstattung für Personen aus der Ukraine im Zuge des Rechtskreiswechsels ein hohes Haushaltsrisiko dar.

### **Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Produktgruppe 31.20):**



Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II steigert sich der Nettoressourcenbedarf von Plan 2023 11,5 Mio. Euro auf 15,4 Mio. Euro im Jahr 2024. Auch hier sind wieder Erträge für Personen aus der Ukraine i.H.v. fast 3,3 Mio. Euro (für Transferaufwendungen und Personalkosten), welche außerhalb von THH 5 veranschlagt sind, in die Betrachtung mit einzubeziehen. Der Nettoressourcenbedarf 2024 liegt somit rund +0,6 Mio. Euro über dem Planansatz 2023.

Der Landkreis ist in diesem Bereich hauptsächlich für die Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung zuständig. Hier beteiligt sich der Bund nach § 46 Absatz 5 ff SGB II zweckgebunden an den Nettoaufwendungen. Gemäß der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestVO) 2023 beträgt die Bundesbeteiligung 71,9 % für das Jahr 2024. Die Verwaltung hat diesen Prozentsatz entsprechend bei der Planung des Haushalts 2024 berücksichtigt.

Die Planung basiert ferner auf der Annahme, dass der Zugang von geflüchteten Menschen aus der Ukraine stagniert. Insgesamt rechnet die Verwaltung für 2024 mit 6.288 Bedarfsgemeinschaften (BG's), davon 1.532 BG's mit Hintergrund Ukraine. Diese Hochrechnung basiert auf Durchschnittswerten der ersten Monate dieses Jahres. Die durch das Bürgergeld gestiegenen Kosten pro BG wurden in die Betrachtung mit einbezogen.

Insgesamt gestaltet sich die Planung in diesem Bereich als schwierig, da diese von einer Vielzahl von Faktoren (weiterer Verlauf des Krieges in der Ukraine und entsprechend Zustrom / Rückkehr von geflüchteten Menschen, Konjunkturaussichten, Entwicklung Energiepreise / Inflation / Lieferengpässe etc.) abhängig ist. Entsprechend bestehen in diesem Bereich hohe Haushaltsrisiken aber auch Haushaltschancen. Die fehlende Einigung mit dem Land bezüglich der Erstattung für Personen aus der Ukraine im Zuge des Rechtskreiswechsels stellt auch hier -wie oben bereits beschrieben- ein hohes Haushaltsrisiko dar.

**Aufwendungen für Flüchtlinge (Produktgruppen 31.30, 31.40 und 11.24):**

Insbesondere in diesem Bereich sind ausführliche Erläuterungen zur Zuweisung von Geflüchteten, Aufbau von Unterbringungskapazitäten, der Entwicklung der Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften und Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG und dem Integrationsmanagement im Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf 2024 ab Seite 101 enthalten.

Ferner sind hier die Regelungen mit dem Land zur Kostenerstattung in der vorläufigen Unterbringung bzw. in der Anschlussunterbringung näher beschrieben. Durch die Annahme einer nachlaufenden Spitzabrechnung für geflüchtete Menschen in der vorläufigen Unterbringung bzw. der Erstattungseinigung mit dem Land bezüglich der kommunalen Flüchtlinge sind die Chancen und Risiken für den Landkreishaushalt in diesem Bereich überschaubar. Entsprechend besteht hier die Forderung an das Land, die vereinbarten Kostenerstattungen beizubehalten und zeitnah zu erfüllen.

Gerade der hohe Zeitversatz bei der Kostenerstattung stellt allerdings ein Haushaltsrisiko dar. Das Land hat im Dezember 2022 mit einer Frist zum 30.04.2023 die Unterlagen für die nachlaufende Spitzabrechnung in der vorläufigen Unterbringung für das Jahr 2020 angefordert. Die Unterlagen liegen nun zur Prüfung bei der zuständigen Stelle.

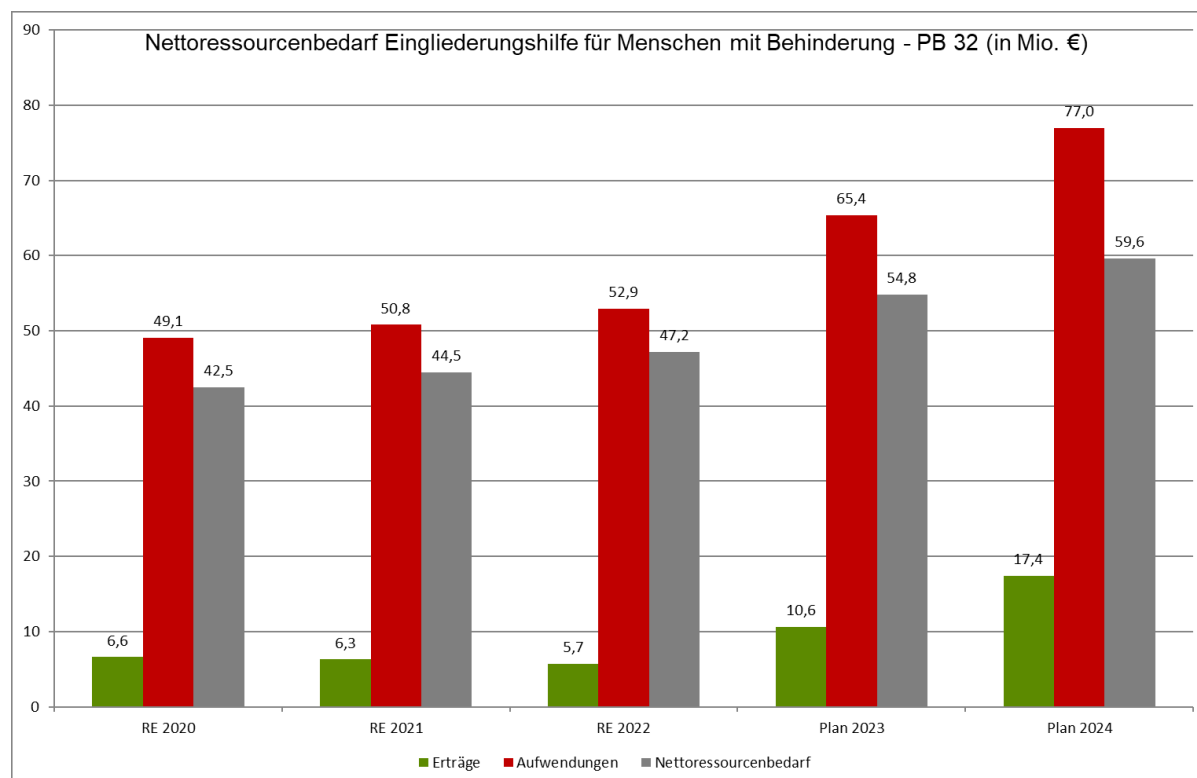
Bei der Abrechnung für den Bereich der kommunalen Flüchtlinge wurden die angeforderten Unterlagen für das Haushaltsjahr 2021 fristgerecht im Sommer 2022 und für das Haushaltsjahr 2022 fristgerecht im Sommer 2023 eingereicht. Bei der Abrechnung für das Jahr 2021 besteht seitens des Landes noch Klärungsbedarf mit anderen Landkreisen, so dass eine Auszahlung der spitz abgerechneten Kosten bis jetzt nicht erfolgt ist. Die Abrechnung 2022 befindet sich in Prüfung bei der zuständigen Stelle.

Durch den hohen zeitlichen Versatz bei den Erstattungen gestaltet es sich in diesem Bereich fast unmöglich, vergleichbare und transparente Haushaltsverläufe aufzuzeigen. Wie oben beschrieben, fehlt z.B. im Rechnungsergebnis 2022 bei der Produktgruppe 31.30 die Kostenerstattung für den Bereich der kommunalen Flüchtlinge 2021. Im Plan 2022 waren hierfür 5,7 Mio. Euro veranschlagt.

Durch den anhaltenden großen Zustrom an schutzsuchenden Menschen gestaltet es sich für den Landkreis in der vorläufigen Unterbringung bzw. für die Städte und Gemeinden in der Anschlussunterbringung immer schwieriger, ihrer Aufgabenerfüllung gerecht zu werden. Somit sind die Rahmenbedingungen für eine gute und vor allem nachhaltige Integration nicht mehr gegeben.

Inwieweit die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bundeskanzler zur Flüchtlingspolitik von Anfang November hier Entlastung bringen können, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilen.

### **Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (Produktbereich 32):**





Im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung steigert sich der Nettoressourcenbedarf von Plan 2023 54,8 Mio. Euro auf 59,6 Mio. Euro im Jahr 2024. Allerdings sind auch hier wieder Erträge für Personen aus der Ukraine i.H.v. ca. 0,52 Mio. Euro (für Transferaufwendungen und Personalkosten), welche außerhalb von THH 5 veranschlagt sind, in die Betrachtung mit einzubeziehen. Der Nettoressourcenbedarf 2024 liegt somit etwa 4,3 Mio. Euro über dem Planansatz des Vorjahres.

Zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde für das Land Baden-Württemberg ein Landesrahmenvertrag geschlossen, welcher die Basis für die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen bildet. Die entsprechenden Verhandlungen des Fachbereichs mit den Leistungserbringern, die bis Ende des Jahres vollständig abgeschlossen sein müssen, sind derzeit am Laufen, es konnten auch schon einige Abschlüsse erzielt werden.

Der KVJS geht bei seinen Prognosen von Kostensteigerungen bei Assistenz im eigenen Wohnraum von bis zu 50 %, bei besonderer Wohnform von 20 -70 %, beim Förderbereich von bis zu 50 % und im Bereich der WfbM von 5-15 % aus. Für die Haushalts 2024 hat die Verwaltung jeweils mit dem Mittelwert gerechnet. Sollten die tatsächlichen Abschlüsse deutlich höher ausfallen stellt dies ein Risiko dar.

Des Weiteren wurden bei der Mittelplanung 2024 in den drei wichtigen Bereichen der Eingliederungshilfe (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur Sozialen Teilhabe) mit einer Erhöhung der Vergütungen bei den Leistungserbringern von 9 % kalkuliert. Aufgrund der Entwicklungen der letzten beiden Jahre wurde lediglich im Bereich Teilhabe und Bildung mit einer moderaten Fallzahlensteigerung von 2 % gerechnet.

Die im Landesrahmenvertrag geeinte Erstattung der BTHG-bedingten Mehrkosten wurde auf der Ertragsseite mit erstattungsfähigen Kosten von rund 12,7 Mio. Euro als Einnahme berücksichtigt. Für geplante BTHG-bedingte Mehrkosten i.H.v. 1,68 Mio. Euro, welche gemäß der Vereinbarung von der Erstattung ausgeschlossen sind, bleibt der Landkreis Kostenträger.

Bezüglich des Nachweisverfahrens für die Erstattung der BTHG-bedingten Mehrkosten ab dem Jahr 2023 gibt es noch keine Einigung mit dem Land. Hier fordern wir das Land auf, ein praktikables und unkompliziertes Nachweisverfahren einzuführen und sich vollumfänglich an die vereinbarte Erstattung zu halten und diese auch zeitnah zu leisten.

Sowohl der Umfang und Zeitpunkt dieser Erstattung als auch die o. g. konservative Planung in diesem Bereich stellen ein hohes Haushaltsrisiko dar. Wie bereits mehrfach ausgeführt stellt auch hier die fehlende Einigung mit dem Land bezüglich der Erstattung für Personen aus der Ukraine im Zuge des Rechtskreiswechsels ein weiteres hohes Haushaltsrisiko dar.

Ferner sind in diesem Bereich die seit Jahren geltend gemachten Ansprüche der Stadt- und Landkreise gegenüber dem Land auf Erstattung der Kosten der Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe immer noch nicht entschieden.

Nach wie vor steht das Land in der Pflicht, seine Lehrkraftressourcen so anzupassen, dass alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ohne zusätzliches von den Kommunen finanziertes Personal unterrichtet werden können (jährlicher Abmangel für den Landkreis rund 1 - 1,2 Mio. Euro). Hier fordern wir das Land eindringlich auf, sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Schulbegleitung vollumfänglich zu erstatten.

Weitere Ausführungen sind in der Sitzung im Rahmen einer PowerPoint Präsentation vorgesehen.

### Änderungsliste

Gegenüber dem Stand der Einbringung haben sich beim Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2024 für den Bereich des Kreissozialamtes bisher keine Änderungen ergeben.

Sofern sich bis zur Sitzung haushalterische Änderungen ergeben sollten, welche sich auf den Produktbereich 31, 32 oder 37 auswirken, wird die Verwaltung im Rahmen der o. g. PowerPoint Präsentation bzw. gegebenenfalls über eine Tischvorlage (Änderungsliste zum aktuellen Stand) hierüber berichten.

## **V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:**

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Menschen mit Behinderung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Familien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat